

Drucksache Nr. 783/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	28.11.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	05.12.2024		X
Rat	12.12.2024	X	

**Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zum 1. Januar 2025
- Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Hebesätze der Grundsteuern A und B werden ab dem Haushaltsjahr 2025 auf 460 v.H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt mit 450 v.H. unverändert.
3. Die beigefügte „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Springe“ wird beschlossen.
4. Die Hebesatzsatzung vom 14. Dezember 2023 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung

Historie:

DS-Nr./Wahlperiode	Letztentscheidendes Gremium	Datum	Priorität
600/2021-2026-1	Rat	13.12.2023	
308/2021-2026-2	Rat	24.10.2024	

Der Rat der Stadt Springe hat am 13. Dezember 2023 die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 1. Januar 2024 auf einheitlich 504 v. H. per Hebesatzsatzung beschlossen.

Am 24. Oktober 2024 hat der Rat der Stadt Springe die Festsetzung des durch den Verzicht auf die Erhebung jeglicher Straßenausbaubeiträge ausgelösten Kompensationsbedarfs für das Haushaltsjahr 2023 auf 82.811,92 EUR p.a. für 25 Jahre beschlossen.

Sachverhalt:

Das Grundsteuerrecht ist mit Wirkung ab dem Jahr 2025 in wesentlichen Grundzügen reformiert worden und machte eine Neubewertung des gesamten Grundbesitzes erforderlich. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Hebesätze für die Zeit ab dem 01. Januar 2025 neu festgesetzt werden. Dies kann durch Festsetzung in der Haushaltssatzung oder wie seit 2023 in Springe üblich durch Hebesatzsatzung erfolgen. Die Hebesätze für die Grundsteuer können für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden (§ 7 Abs. 3 NGrStG i.V. m. § 25 Abs. 2 GrStG). Grundsätzlich endet der Hauptveranlagungszeitraum zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuermessbeträge der nächsten Hauptveranlagung wirksam werden. Durch die Grundsteuerreform ist dies der 01. Januar 2025. Damit endet auch die Festsetzung der bisherigen Hebesätze für die Grundsteuern A und B.

Zusätzlich schreibt der Landesgesetzgeber in § 7 NGrStG die Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes vor, der ein rechnerisches Grundsteueraufkommen in Höhe der Veranschlagung im Haushaltsplan 2024 zur Folge hätte. Dieser aufkommensneutrale Hebesatz und eine grundsätzlich mögliche Abweichung davon sind in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Die hierfür notwendigen Grundsteuerermessbeträge sind der Stadt Springe Ende Oktober vom Finanzamt mitgeteilt worden und sind Grundlage folgender Berechnung (HH-Ansatz 2024/Messbeträge*100=Hebesatz in Prozent):

Grundsteuer	HH-Ansatz 2024	Messbeträge	Hebesatz	gerund. Hebesatz
A	382.800 €	49.429,68 €	774,43 %	774 v.H.
B	5.954.600 €	1.345.613,06 €	442,52 %	443 v.H.
A + B zus.	6.337.400 €	1.395.042,74 €	454,28 %	454 v.H.

Danach läge der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer A bei 774 v.H. und für die Grundsteuer B bei 443 v.H.

Da im Rahmen der Neubewertung zahlreiche Einheiten von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B „gewandert“ sind bzw. zerlegt wurden, macht eine getrennte Berechnung der Aufkommensneutralität wenig Sinn und würde bei entsprechender Anwendung zur erheblichen Mehrbelastung der in der Grundsteuer A verbliebenen Objekte führen. Gleichwohl ist diese Berechnung zumindest für die Grundsteuer B vorgeschrieben. Sinnvoller erscheint dagegen die vorherige Addition der Ansätze und Messbeträge beider Steuerarten, um dann einen einheitlichen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln. Dieser einheitliche Hebesatz für Grundsteuer A und B läge dann wie oben ersichtlich bei 454 v.H.

Um auch der eingangs erwähnten Kompensation Rechnung zu tragen, ist das anzustrebende Grundsteueraufkommen um weitere 82.811,92 EUR zu erhöhen, so dass sich ein einheitlicher Hebesatz für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 460 v.H. ergibt.

Grundsteuer	Zielaufkommen	Messbeträge	Hebesatz	gerund. Hebesatz
A+B+Kompensation	6.420.211,92 €	1.395.042,74 €	460,22 %	460 v.H.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Aufkommen der Grundsteuer erhöht sich entsprechend des Kompensationszuschlags um 1,39 %.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

Auswirkung auf das Klima:

- ja, positiv (siehe Anlage)
- ja, negativ (siehe Anlage)
- nein, keine direkte Auswirkung ersichtlich

**(Springfeld)
Bürgermeister**